

bgfg-Hausordnung



I. Grundregel

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Bewohner hat sich so zu verhalten, dass die anderen Hausbewohner nicht belästigt und die Wohnung, das Wohnhaus und das Grundstück nicht verschmutzt oder beschädigt werden.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Dauernutzungsvertrages bzw. Mietvertrages und ist von allen Hausbewohnern und Gewerbetiern einzuhalten.

II. Schutz vor Lärm

Lärm belastet alle Hausbewohner. Nehmen Sie deshalb bitte immer Rücksicht und halten Sie die allgemeinen Ruhezeiten von 21:00 bis 7:00 Uhr ein. Soweit möglich, ist auch die Mittagsruhe Ihrer Nachbarn von 13:00 bis 15:00 Uhr zu beachten.

Fernseh- und Rundfunkgeräte und andere Tonwiedergabegeräte sowie Tonerzeugungsgeräte wie Musikinstrumente dürfen zwischen 21:00 und 7:00 Uhr nur in einer Lautstärke genutzt werden, die Ihre Nachbarn nicht belästigt (Zimmerlautstärke).

Auch eine vorherige Ankündigung berechtigt Sie nicht zum Feiern lauter als Zimmerlautstärke!

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig sowie montags bis sonnabends zwischen 20:00 und 7:00 Uhr gilt zusätzlich, dass keine Geräte und Werkzeuge betrieben werden dürfen, die Ihre Nachbarn durch Geräusche belästigen.

Eltern haben ihre Kinder erzieherisch dazu anzuhalten, sowohl in der Wohnung und im Haus als auch beim Spielen im Umfeld der Wohnhäuser Lärmbelästigungen zu vermeiden und die allgemeinen Ruhezeiten einzuhalten.

III. Sicherheit und Sauberkeit

Zum Schutz der Hausbewohner müssen die Haustüren geschlossen bleiben. Sie dürfen aber, da es sich um Fluchtwege handelt, nicht verschlossen werden! Schließen Sie jedoch bitte Keller-, Dachboden- und Hoftüren zu Ihrer eigenen Sicherheit nach jeder Benutzung wieder ab.

Treppenhäuser, Flure und Laubengänge sind Flucht- und Rettungswege. Halten Sie diese sowie die Keller- und Bodengänge und alle anderen nicht mitvermieteten Gemeinschaftsflächen grundsätzlich von allen Gegenständen frei!

In diesen Bereichen sowie in Aufzügen ist das Rauchen verboten!

Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündlichen und Geruch verursachenden Stoffen in Wohnungen, auf Balkonen, Loggien, Wintergärten, in Keller- oder Bodenräumen ist untersagt. Spreng- und Explosionsstoffe dürfen Sie nicht in das Haus oder auf das Grundstück bringen.

Aus Sicherheitsgründen ist das Grillen auf Balkonen, Loggien, Terrassen und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Flächen nur auf Elektrogrills erlaubt. Nehmen Sie auch beim Grillen Rücksicht auf die Nachbarn!

Halten Sie im Interesse aller Hausbewohner Haus und Grundstück (Außenanlagen, Standplätze für Müllgefäße) ständig sauber. Das Füttern frei lebender Tiere ist verboten!

Für die Entsorgung von Sperrmüll und Problemstoffen gemäß geltenden Gesetzen und Verordnungen sind Sie selbst verantwortlich.

Im Übrigen gelten die Regelungen Ihres Dauernutzungsvertrages bzw. Mietvertrages und die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen.

Hamburg, Januar 2014